

Standardisierter Ablauf an Schulen aller Stufen bei Gefährdung eines Schülers/einer Schülerin

Der vorliegende standardisierte Ablauf dient zur Orientierung und als Checkliste. Er ersetzt keinesfalls die individuelle Beratung.

Ein Schüler/eine Schülerin ist gefährdet, wenn Sie ein "ungutes Gefühl" dazu haben oder etwas über eine mögliche Gefährdung vernommen, wahrgenommen oder vom Schüler/von der Schülerin selber erfahren haben.

Dabei muss zwischen

- a) disziplinarischen Problemen,
 - b) strafrechtlich relevanten Vorkommnissen,
 - c) Gefährdungen des Wohls unmündiger Kinder
- unterschieden werden:

a) Für disziplinarische Probleme ist die Schule zuständig. Eine Gefährdungsmeldung an die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) sollte erst erfolgen, wenn die Möglichkeiten der Schule ausgeschöpft sind oder wenn davon ausgegangen werden muss, dass die Erziehungsberechtigten das Wohl des Kindes gefährden und deshalb das Kind in der Schule disziplinarische Probleme zeigt.

Unterstützung bei Disziplinarproblemen durch das Amt für Volksschulen, AVS:

http://www.avs.bl.ch/fileadmin/Dateien/Dienstleistungen/Handbuch/Handbuch_Kapitel_Themen/Disziplinarmassnahmen.pdf

b) Haben Sie konkrete Anzeichen, die auf eine strafbare Handlung oder deren Täterschaft hindeuten, dann sind Sie zur Anzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet.

http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/recht/sgs_2/250.0.pdf (Seite 8)

(EG StPO vom 12. März 2009, SGS 250 G. Strafanzeige, Meldung von Strafurteilen § 27 Pflicht zur Anzeige)

c) Haben Sie konkrete Anzeichen oder den Eindruck, dass das Wohl eines Kindes gefährdet und ein behördliches Einschreiten zu dessen Schutz erforderlich sein könnte (d.h. der/die Schüler/in, die Erziehungsberechtigten können von sich aus nicht für Abhilfe sorgen), sind Sie zur Meldung an die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) verpflichtet (siehe im Ablauf unter "**B**" und "**C**").

http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/recht/sgs_2/211.0.pdf (Seite 23)

(EG ZGB vom 16. Nov. 2006, SGS 211 C. Kindesschutz § 67 Anzeigepflicht und Anzeigerecht)

Wichtige Hinweise zu b und c:

1. Opferschutz geht vor: Es gilt den Schutz des betroffenen Kindes und seine Integrität zu wahren und überlegt zu handeln. Deshalb vor jedem Schritt immer prüfen, ob mit diesem Schritt der Schutz des Opfers verbessert werden kann oder allenfalls die Gefährdung erhöht wird (siehe Vorgehen unter "**C**").

2. Sich selber schützen: Wir empfehlen, eine Gefährdungsmeldung oder Anzeige durch die Schulleitung ausführen zu lassen. Dadurch können Lehrpersonen weiterhin Kontaktperson für das Kind und ggf. für die Eltern bleiben.

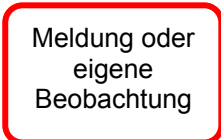
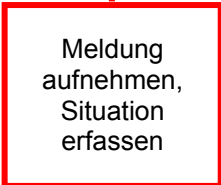
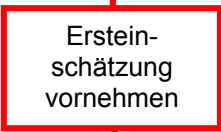
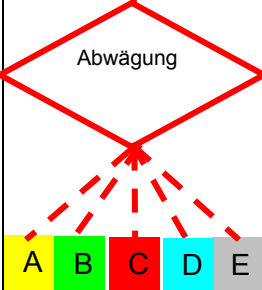
3. Nie alleine handeln: Besonnen bleiben, nicht alleine entscheiden und handeln. Situation mit Drittperson besprechen (z.B. vorgesetzte Stelle, Fachstellen, Behörden).

Weitere Hinweise:

Ausführliche Erklärungen zur rechtlichen Situation unter "Leitfaden Datenschutz für Kindergärten, Schulen und Spezielle Schuldienste des Kantons Baselland (Dezember 2008)":

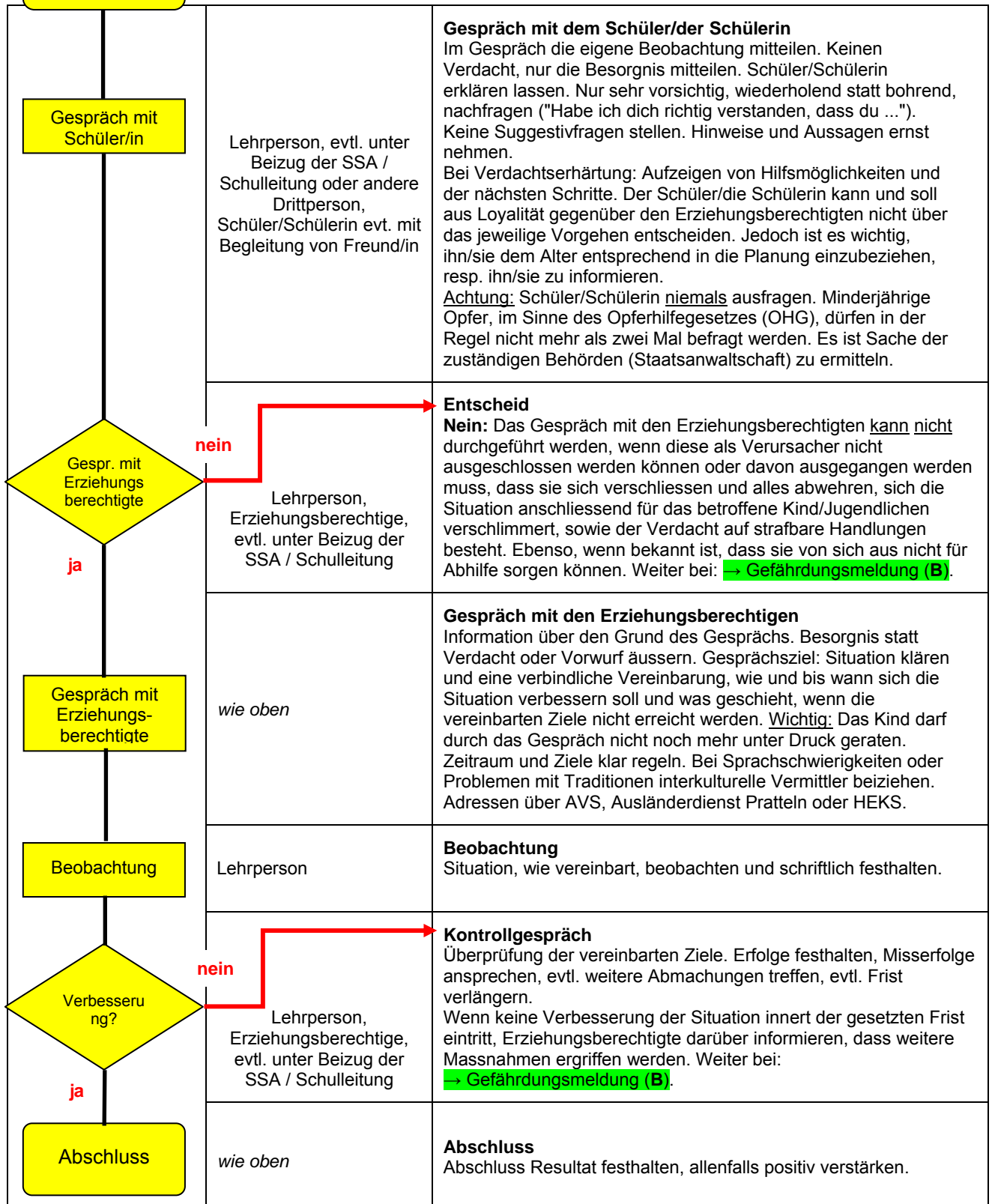
<http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/jpd/ds/prak/prak-022.pdf> (Seite 27)



Ablauf	Wer	Was
	<p>Lehrpersonen, Schüler/Schülerinnen, Erziehungsberechtigte, Bezugspersonen, Kolleginnen, Dritte</p>	<p>Meldung Durch eigene Beobachtung oder eine Meldung von Dritten wird der Lehrperson oder der Schulleitung die Information über eine mögliche Gefährdung eines Schülers/einer Schülerin zugetragen.</p>
	<p>Hebamme/Mütter-beraterin</p>	<p>Situation festhalten Halten Sie die Situation, soweit bekannt, zu folgenden Punkten schriftlich fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Was über den Sachverhalt bekannt ist. Was ist geschehen, involvierte Personen, Datum, Zeit, Ort, etc. Zwischen Beobachtung, Gefühl und Vermutung trennen. Alles ist wichtig, muss aber unterschieden werden können. - Seit wann besteht ein Verdacht, evtl. ist das Kind schon früher aufgefallen? - Woher stammen die Informationen. Eigene Beobachtung, Erzählung des Kindes, Dritte etc. - Aussagen von Schülern/innen möglichst wortgetreu, evtl. in Dialekt festhalten. - Was wurde schon unternommen und von wem. - Gibt es Abmachungen, frühere Dokumente oder ähnliches. <p>Grundsätzlich: Das Kind nicht ausfragen, keine Suggestivfragen stellen. Unterlagen an einem sicheren Ort aufbewahren.</p>
	<p>wie oben</p>	<p>Ersteinschätzung Besonnen bleiben, nicht alleine entscheiden und handeln. Situation mit Drittperson besprechen (z.B. vorgesetzte Stelle, Fachstelle). Es besteht die Möglichkeit, für die Ersteinschätzung der Situation, den Fall anonym zu schildern. <u>Wichtig:</u> Bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe, das weitere Vorgehen streng anonymisiert nur mit der Fachstelle Kindes- und Jugendschutz oder der Opferhilfe beider Basel/Triangel oder dem AVS oder dem zuständigen Staatsanwalt besprechen (siehe unter "D").</p> <p>Grundsätzliches: Nie einen Schüler/eine Schülerin mit nach Hause nehmen. Schüler/Schülerinnen können und sollen aus Loyalität gegenüber den Erziehungsberechtigten nicht über das jeweilige Vorgehen entscheiden. Jedoch ist es wichtig, sie dem Alter entsprechend in die Planung der nächsten Schritte einzubeziehen, resp. sie zu informieren. Dem Kind kein Versprechen zur Geheimhaltung abgeben. Die eigene Situation dem Kind erklären.</p>
	<p>wie oben</p>	<p>Abwägen und unterscheiden in:</p> <p>A) Verdacht auf Gefährdung</p> <p>B) Wahrscheinliche oder festgestellte Gefährdung</p> <p>C) Schwere u. akute Gefährdung</p> <p>D) Verdacht auf sexuelle Ausbeutung</p> <p>E) Gefährdung kann ausgeschlossen werden</p>

A

Vorgehen bei einem Verdacht auf eine Gefährdung - Abklärung



B

Vorgehen bei einer wahrscheinlichen oder festgestellten Gefährdung
Anzeichen/Eindruck, dass das Wohl eines Kindes gefährdet und ein behördliches Einschreiten zu dessen Schutz erforderlich sein könnte, d.h. der/die Schüler/in, die Erziehungsberechtigten können von sich aus nicht für Abhilfe sorgen.

Information	Lehrperson, Schulleitung	Information Meldung an die Schulleitung, falls nicht bereits geschehen. Informationsfluss und Entscheidungswege festlegen.
Gespräch mit Schüler/in	Lehrperson, Schüler/Schülerin, evtl. unter Beizug der SSA / Schulleitung	Gespräch mit dem Schüler/der Schülerin Im Gespräch die eigene Beobachtung mitteilen. Schüler/Schülerin erklären lassen. Nur sehr vorsichtig nachfragen. Keine Suggestivfragen stellen. Hinweise und Aussagen ernst nehmen. Schüler/Schülerin darüber informieren, dass gehandelt werden muss (Meldepflicht). Aufzeigen von Hilfsmöglichkeiten und der nächsten Schritte. Der Schüler/ die Schülerin kann und soll aus Loyalität gegenüber den Erziehungsberechtigten nicht über das jeweilige Vorgehen entscheiden. Jedoch ist es wichtig, ihn/sie dem Alter entsprechend in die Planung einzubeziehen, resp. ihn/sie zu informieren. <u>Achtung:</u> Schüler/Schülerin <u>niemals</u> ausfragen. Minderjährige Opfer, im Sinne des Opferhilfegesetzes (OHG), dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Mal befragt werden. Es ist Sache der zuständigen Behörden (Staatsanwaltschaft) zu ermitteln.
Gespr. mit Erziehungsberechtigte	Lehrperson, Erziehungsberechtigte, evtl. unter Beizug der SSA / Schulleitung	Entscheid Nein: Das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten <u>kann nicht</u> durchgeführt werden, wenn diese als Verursacher nicht ausgeschlossen werden können oder davon ausgegangen werden muss, dass sie sich verschliessen und alles abwehren, sich die Situation anschliessend für das betroffene Kind/Jugendlichen verschlimmert sowie der Verdacht auf strafbare Handlungen besteht. Ebenso, wenn bekannt ist, dass sie von sich aus nicht für Abhilfe sorgen können. → Gefährdungsmeldung (B) .
Gespräch mit Erziehungsberechtigten	wie oben	Gespräch mit den Erziehungsberechtigten Information über den Grund des Gesprächs. Besorgnis statt Verdacht oder Vorwurf äussern. Gesprächsziel: Erziehungsberechtigte über die Meldepflicht informieren. <u>Wichtig:</u> Das Kind darf dadurch nicht noch mehr unter Druck geraten. Zeitraum und Ziele klar regeln. Bei Sprachschwierigkeiten oder Problemen mit Traditionen interkulturelle Vermittler beiziehen. Adressen über AVS, Ausländerdienst Pratteln oder HEKS.
Beobachtung	Schulleitung	Gefährdungsmeldung Schulleitung macht Meldung an die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Beobachtungen mitteilen (siehe unter: Situation festhalten). <u>Tipp:</u> Gefährdungsmeldung persönlich überbringen und gegenseitigen Informationsfluss abmachen.

Muster einer Gefährdungsmeldung unter: <http://www.baselland.ch/merkblaetter-hm.311377.0.html>

Die Vormundschaftsbehörde kann, gestützt auf das Zivilgesetzbuch (ZGB), folgende Massnahmen ergreifen:

- Ermahnungen, Weisungen, Erziehungsaufsicht (ZGB Art. 307)
- Erziehungsbeistandschaft (ZGB Art. 308)
- Aufhebung der elterlichen Obhut (ZGB Art. 310)
- Entzug der elterlichen Sorge (ZGB Art. 311/312)



Vorgehen bei einer schweren und akuten Gefährdung

Schüler/in ist an Leib und Leben gefährdet, z.B. durch erlittene oder drohende Körperverletzung, Einsperrung, Entführung, Fremd- und Selbstgefährdung oder die Erziehungsberechtigten sind (momentan) unfähig für das Kind zu sorgen.

Information	Lehrperson, Schulleitung	Information Meldung an die Schulleitung.
Sofort- massnahme	Lehrperson, Schulleitung, evtl. unter Beizug von Dritten	Sofortmassnahme Eine Sofortmassnahme ist notwendig, wenn der Schüler/die Schülerin sofort medizinisch oder psychologisch betreut werden muss oder vor der akuten Bedrohung geschützt werden muss (Gefahr im Verzug), beispielsweise durch erlittene oder drohende Körperverletzung, Einsperrung, Entführung, Fremd- und Selbstgefährdung oder die Erziehungsberechtigten sind momentan nicht in der Lage für das Kind zu sorgen.
Gespräch mit Schüler/in	Lehrperson, Schüler/Schülerin, evtl. unter Beizug der SSA / Schulleitung	Gespräch mit dem Schüler/der Schülerin Schüler/Schülerin darüber informieren, dass gehandelt werden muss. Aufzeigen von Hilfsmöglichkeiten und der nächsten Schritte. <u>Achtung:</u> Schüler/Schülerin <u>niemals</u> ausfragen. Minderjährige Opfer, im Sinne des Opferhilfegesetzes (OHG), dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Mal befragt werden. Es ist Sache der zuständigen Behörden (Staatsanwaltschaft) zu ermitteln.
Sofort- massnahme	Schulleitung, Kinder- und Erwachsenenschutz- behörde (KESB), Staatsanwaltschaft, Arzt, Aerztin, Spital	Sofortmassnahme Hilfe einleiten, Anzeige bei der Polizei erstatten oder Meldung an die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (s. 1.Seite). Bei Verletzungen, die möglicherweise auf eine Misshandlung zurück zu führen sind und beim dringenden Verdacht auf sexuelle Ausbeutung (siehe D), wird der Gang ins Universitäts-Kinder-Spital beider Basel (UKBB) empfohlen. Das UKBB verfügt über eine interne Kinderschutzgruppe und kann, wenn nötig, die erforderlichen Massnahmen, z.B. ein rechtsmedizinisches Gutachten, einleiten.
Information	Schulleitung, Behörden	Information Information der Erziehungsberechtigten über den Verbleib des Kindes. Geht die Gefahr von den Erziehungsberechtigten aus, so sind diese von den Behörden zu informieren. Krisenmanagement Bei grösseren Opferzahlen, vielen Zeugen oder grosser Betroffenheit könnte der Vorfall von öffentlichem Interesse sein (Presse). In diesem Fall kann es sinnvoll sein, ein Krisenmanagement zu installieren. Leitfaden unter: www.avs.bl.ch Menü: Downloadcenter - Schulleitungen - Krisenmanagement
Hilfeleistung	Behörden Institutionen	Hilfeleistung Das Kind kann geschützt und versorgt werden. Adressen mit Hinweisen unter: http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/vsd/gefoe/kinder/fachstellen.pdf

D

Vorgehen bei einem Verdacht sexuelle Ausbeutung

<p>Beratung organisieren</p>	<p>Lehrperson, Schulleitung</p>	<p>Beraten lassen Sexuelle Ausbeutung ist für alle Betroffenen und Mitwissenden eine starke Belastung. Die Opfer sind oft voller Scham und Angst, die Mitwissenden erwarten von sich selber und anderen, den Zustand sofort zu beenden. Der Druck wird noch verstärkt, wenn sich der Übergriff in der Schule ereignete und es Zeugen gab. Schnell sind verschiedene Versionen des angeblichen Vorfalls im Umlauf, und diverse Personen fühlen sich zum Handeln aufgefordert.</p> <p>Vorgehen: Wenden Sie sich deshalb sofort an, die Fachstelle Kindes- und Jugendschutz oder die Opferhilfe beider Basel /Triangel oder das AVS oder die zuständige Staatsanwaltschaft. Es besteht die Möglichkeit, für die Ersteinschätzung der Situation, den Fall anonym zu schildern, denn bei einem Offizialdelikt muss von Amtes wegen ermittelt werden.</p> <p>Achtung: Der Verdacht auf eine sexuelle Ausbeutung wiegt schwer. Vorschnelle Interventionen können dem Kind mehr schaden als dienen: Ruhe bewahren! Es ist zu beachten und zu verhindern, dass ausserdem einer Person aus einem ungerechtfertigten Vorwurf, einen sexuellen Übergriff begangen zu haben, Nachteile entstehen können. Grob kann unterschieden werden in:</p> <ul style="list-style-type: none"> • (Vermutete/Vorgeworfene) Übergriffe unter Schülern und Schülerinnen selber. • (Vermutete/Vorgeworfene) Übergriffe von erwachsenen Fremdtätern. • (Vermutete/Vorgeworfene) Übergriffe innerhalb des sozialen Umfeldes (Familie, Bekannte etc.). • (Vermutete/Vorgeworfene) Übergriffe durch Schulpersonal (Lehrperson, Lagerleiter/in etc.).
------------------------------	-------------------------------------	---

E

Vorgehen, wenn eine Gefährdung ausgeschlossen werden kann

<p>Abschluss</p>	<p>Lehrperson, Schulleitung</p>	<p>Abschluss Kann auf Grund der vorliegenden Informationen davon ausgegangen werden, dass dem Schüler/der Schülerin bewusst oder unbewusst keine Gewalt angetan wird und die Rechte und das Wohlergehen des Schülers/der Schülerin nicht beeinträchtigt oder bedroht sind, so kann von weiteren Schritten abgesehen werden.</p>
------------------	-------------------------------------	--